Unter dieser Voraussetzung steht mit Ausnahme des Staatsfiscus auch juristischen Personen die Ausübung des Stimmrechts durch ihre gesetzmäßigen Vertreter zu."

5.

in § 12 die erste Zeile folgendermaßen lautet:

„Der Eigenthümer mehrerer Güter der § 11 gedachten Art kann das Stimmrecht, wenn letztere in einem und demselben Kreise gelegen sind, nur einmal, wenn die Güter in verschiedenen Kreisen liegen, in jedem derselben ausüben."

6.

§ 13 folgende Fassung erhalte:

„Zur Wählbarkeit ist nächst den Voraussetzungen des § 4 das Eigenthum an einem oder mehreren inländischen Rittergütern, welche, einschließlich der etwa damit verbundenen, auf demselben Grundbuchsfolium eingetragenen Beistücken, mit wenigstens 4000 Steuereinheiten belegt sind oder an einem anderen Gute des platten Landes, auf welchem wenigstens 4000 Steuereinheiten haften, erforderlich (vergl. auch § 5).

Die Vertreter juristischer Personen (vergl. § 11) sind als solche nicht wählbar."

7.

in § 14 das Wort:

„Rittergut"

in:

„Gut"

verwandelt werde.

8.

in § 17 anstatt:

„flachen Landes"

„platten Landes"

gesagt werde.

9.

dem § 18 in den Sätzen unter a. und b. folgende Fassung gegeben werde:

„a) Eigenthümer an einem mit Wohnsitz versehenen Grundstücke im Orte sind, oder